

handelsschiffahrt das Seehandelsschiffahrtsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik - SHSG - vom 5. 2. 1976³⁵ -, ist die Streitfrage eindeutig zugunsten einer Trennung von Zivilrecht und Wirtschaftsrecht entschieden. Zum letztgenannten gehört auch das erwähnte Vertragsgesetz³³, die gesetzliche Regelung für die Vertragsbeziehungen innerhalb der volkseigenen Wirtschaft.

Die Zusammenfassung der wirtschaftsrechtlichen Regelungen in einem Wirtschaftsgesetzbuch war geplant. Zunächst sollte die Kodifikation des neuen Wirtschaftsrechts noch nicht in einem einzigen Gesetzgebungsakt vorgenommen werden. Bis 1975 sollten komplexe Normensysteme ausgearbeitet werden, die einerseits eine Grundsatzregelung, andererseits eine Reihe von Folge Regelungen zur Vervollständigung und Detaillierung der Grundsatzregelung für** besondere Anwendungsbereiche erhalten sollten. Nur die Grundsatzregelung sollte die Bezeichnung »Wirtschaftsgesetzbuch« erhalten und die »wesens bestimmenden sozialistischen Rechtsprinzipien, juristischen Organisationsgrundsätze und rechtlichen Organisationsformen, die Aufgaben und Verhaltensweisen für** den Rechtsverkehr in der Volkswirtschaft der DDR« enthalten.

Indessen ist es zu einer Kodifikation des Wirtschaftsrechts bisher nicht gekommen. Schon der VIII. Parteitag der SED (15.-19. 6. 1971) hatte für die Gestaltung des Wirtschaftsrechts bescheidenere Ziele gesetzt. Das Zivilgesetzbuch sollte fertiggestellt, das Wirtschaftsrecht aber nur »ausgestaltet« werden. Im Jahre 1974 hielt man sich nicht mehr für aufgefordert, ein Wirtschaftsgesetzbuch zu schaffen. Man begnügte sich mit Teilregelungen, so den Planungsordnungen³⁶ (s. Rz. 33 zu Art. 9) und den Statuten der Industrie ministerien (s. Rz. 42-54 zu Art. 9).

In Arbeit ist ein neues Gesetz über die Kooperation in der volkseigenen Wirtschaft, welches das Vertragsgesetz³³ ablösen soll. Indessen wird in der weiteren Perspektive auch weiterhin eine komplexere wirtschaftsrechtliche Regelung für** notwendig angesehen, »um sowohl den heranreifenden materiellen Bedingungen zu genügen als auch planungs-, kooperations- und organisationsrechtliche Grundfragen nach einheitlichen Prinzipien zu regeln und somit wichtige Voraussetzungen für eine höhere Effektivität, eine bessere Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit der wirtschaftsrechtlichen Regelungen zu schaffen« (Gerhard Walter, Probleme der Wirksamkeit. . ., S. 1370).

35 GBl. I S. 109.

36 Vom 20. 11. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 775 a, 775 b, 775 c) und vom 28./30. 11. 1979 (GBl. Sdr. Nr. 1020 und 1021).